

ABI INFO

Aktion Bildungsinformation e.V., Alte Poststr. 5, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/2270074 und 0711/22021643, Fax: 0711/22021640, e-mail: h.lerchenmueller@abi-ev.de

8. November 1999

III / Dr.HL-se

Oberlandesgericht Stuttgart: Unternehmen darf seine enge Verbindung zu Scientology nicht verschweigen

Nach einer Entscheidung des **OLG Stuttgart vom 22. 6. 1999 (12 U 3/99)** ist ein Unternehmen, dessen Inhaberin Scientologin ist und viel Geld u. a. an die Kriegskasse der Scientologen bezahlt hat, und das auch sonst enge Beziehungen zur Scientology-Organisation pflegt, verpflichtet, Geschäftspartner auch unaufgefordert über diese Zusammenhänge aufzuklären. Geschieht dies nicht, liegt arglistige Täuschung vor. Das Verschweigen derartiger Umstände stellt ein Verschulden bei Vertragsverhandlungen (c.i.c. / culpa in contrahendo) dar. Der Geschäftspartner hat daher Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens.

Der Entscheidung lag ein Vertrag zugrunde, durch welchen sich die Fa. **Choice International**, die später in **Euroselect** umfirmierte, verpflichtete, für ein anderes Unternehmen einen geeigneten Bewerber für eine besonders qualifizierte Führungsposition zu suchen. Das auftraggebende Unternehmen ahnte nicht, daß die Fa.Choice International bzw. deren Inhaberin **Manuela Ostertag** zumindest bis zum Jahr 1993 Mitglied des „**WISE / World Institute of Scientology Enterprises**“ (Weltinstitut scientologischer Unternehmen) war. Als die Zusammenhänge klar wurden, forderte das auftraggebende Unternehmen mit Erfolg das bereits bezahlte Entgelt zurück.

Besonders wichtig: Ansprüche aus culpa in contrahendo unterliegen nicht den kurzen Verjährungsfristen. Sie verjähren erst nach 30 Jahren.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat mit dieser Entscheidung die bisherige für Geschäftspartner scientologynaher Unternehmen günstige Rechtsprechung fortgesetzt und ergänzt:

So hatte das **Oberlandesgericht Karlsruhe mit Urteil vom 22. 4. 1994 Az.: 10 U 226/93** festgestellt, daß Verträge der ebenfalls in enger Beziehung zu Scientology stehenden Schulungsfirma **AMK - Private Akademie für Management und Kommunikation** gemäß § 627 BGB jederzeit fristlos gekündigt werden können. Danach konnten Kursteilnehmer bei Kündigung zumindest den auf die nicht absolvierten Kurse entfallenden Anteil des vorausbezahlten Entgeltes zurückfordern. Die Rechtsprechung des OLG Stuttgart eröffnet für ehemalige Kursteilnehmer der Fa. AMK, die von den Kontakten dieses Unternehmens zur Scientology-Organisation bei Vertragsabschluß nichts wußten, neue Möglichkeiten:

Die Fa. AMK¹ hat inzwischen ihren Sitz nach Kirchheim/Teck verlegt. Somit ist für Klagen gegen AMK bei entsprechendem Streitwert in 2. Instanz nicht mehr das OLG Karlsruhe, sondern das OLG Stuttgart zuständig. Nach der Stuttgarter Rechtsprechung können unter Umständen auch Teilnehmer, die die Kurse bei AMK bereits abgeschlossen haben, ihre Zahlungen zurückfordern.

AKTION BILDUNGSINFORMATION e.V.

Dr. Helga Lerchenmüller
(Abteilungsleiterin Recht)

¹ Vor einiger Zeit wurde der Name des Unternehmens geändert in *Martin Kolb Private Akademie für Management und Kommunikation GmbH (MK GmbH)*, Firmensitz ist jetzt *Dettingen/Teck*. ABI / Feb. 2003

ABI INFO

Aktion Bildungsinformation e.V., Lange Straße 51, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 – 220 216 30 (Vermittlung), Fax: 0711 - 22021640
e-mail: h.lerchenmueller@abi-ev.de

III / Dr.HL-se

Rechtliche Nachbemerkung

zur

ABI INFO

Bitte beachten Sie, dass die Informationen der vorliegenden **ABI INFO** immer den Stand der Dinge zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wiedergeben.

AKTION BILDUNGSINFORMATION e.V.

Dr. Helga Lerchenmüller
(Abteilungsleiterin Recht)
